

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	DR/BV/406/2009/II-30
Einreicher:	Rechtsamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	19.10.2009				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	29.10.2009				
Stadtrat	öffentlich	11.11.2009				

Titel:

Übertragung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Stadt Dessau-Roßlau auf die DESWA

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat stimmt dem Abschluss des anliegenden Vertrages zwischen der Stadt Dessau-Roßlau und der DESWA zu.
2. Die Aufgabe der Fäkalienentsorgung wird vom Eigenbetrieb Stadtpflege an die DESWA übertragen.

Gesetzliche Grundlagen:	
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	Stadtratsbeschluss vom 10.12.1997, Nr.669/97
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Finanzbedarf/Finanzierung:
Zusammenfassung/ Fazit:

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Dezernentin

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

I.

Der Stadt Dessau-Roßlau obliegt als Pflichtaufgabe die Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung nach den Regelungen des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe ist derzeit die DESWA als Tochtergesellschaft der DVV betraut, und zwar einmal aufgrund eines zwischen der Stadt Dessau und der DESWA geschlossenen Vertrages, wie auch aufgrund eines zwischen der Stadt Roßlau (Elbe) und der ROWA geschlossenen Vertrages.

Die ROWA ist mit notariellem Vertrag vom 20.12.2007 mit der DESWA verschmolzen worden, so dass die DESWA auch die Aufgaben für den Stadtteil Roßlau wahrnimmt.

Nach erfolgter Neubildung der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau soll nunmehr auch die Durchführung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung durch die DESWA auf eine einheitliche vertragliche Grundlage gestellt werden. Der Neuabschluss des Aufgabenübertragungsvertrages ist darüber hinaus auch deshalb geboten, weil das Landesverwaltungsamt als kommunale Aufsichtsbehörde bzw. Obere Wasserbehörde die bisherigen von der Stadt Dessau bzw. der Stadt Roßlau (Elbe) geschlossenen Aufgabenübertragungsverträge als nicht vereinbar mit den Regelungen des Landeswassergesetzes bewertet hat. Insbesondere muss in dem Aufgabenvertrag deutlich werden, dass die als kommunale Pflichtaufgaben zu qualifizierende Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung nicht vollständig auf die DESWA übertragen wird, sondern die DESWA nur mit der Durchführung der Aufgabe beauftragt wird. Im Übrigen führt die DESWA die Aufgabe auf eigene Kosten und Rechnung durch.

Der in der Anlage beigegefügte und mit der DESWA so verhandelte Vertrag orientiert sich ganz überwiegend an den im Jahre 1996 mit der Stadt Dessau bzw. im Jahre 1998 mit der Stadt Roßlau (Elbe) geschlossenen Verträgen. Änderungen gegenüber den ursprünglichen Verträgen sind durch Fettdruck herausgehoben.

Im Einzelnen ist zu den Änderungen folgendes auszuführen:

Zu § 1

§ 1 ist vollständig neu formuliert worden, und zwar im Hinblick auf die vom Landesverwaltungsamt geforderte Klarstellung, dass die DESWA nur mit der Durchführung der Aufgaben betraut wird, nicht jedoch die Aufgabe vollständig übertragen wird. Somit bleibt die letzte Verantwortung für die Durchführung der Aufgaben bei der Stadt und muss sie dementsprechend im Vertrag auch sicherstellen, dass die Aufgaben ordnungsgemäß durch die DESWA wahrgenommen werden. Die in § 1 so aufgenommenen Regelungen, wie auch die übrigen Regelungen des anliegenden Vertrages sind mit dem Landesverwaltungsamt abgestimmt.

Zu § 2

Änderungen finden sich hier im Abs. 5. Zum einen handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung, wenn nunmehr von Anlagen zur Abwasserbehandlung gesprochen wird, statt bislang von Anlagen der Kanalisation.

Ebenfalls wird nunmehr statt des bislang im Vertrag verwandten Begriffes Reststoff der Begriff Abfall aufgenommen, entsprechend den im Wassergesetz verwandten Begrifflichkeiten.

Neu aufgenommen worden sind im § 2 Abs. 5 am Ende Regelungen zur Konkretisierung der der DESWA obliegenden Verpflichtungen. Auch diese Regelungen sind so mit dem Landesverwaltungsamt abgestimmt worden.

In § 2 Abs. 7 sind am Ende noch aufgeführt worden ausdrücklich die Begriffe „Grundstück“ und „Gebäude“, und zwar zur Klarstellung, dass sich das Zutrittsrecht auch hierauf bezieht.

Zu § 4

§ 4 ist im Text vollständig neu formuliert worden, und zwar in Absprache mit dem Landesverwaltungsamt. Die Neuregelung entspricht Forderungen des Landesverwaltungsamtes im Hinblick auf die vorzunehmende Verrechnung zwischen der geschuldeten Abwasserabgabe auf der einen Seite und den gegenüberstehenden Aufwendungen der DESWA.

Zu § 5

Hier ist ergänzend ein Abs. 3 aufgenommen worden, wonach sich die DESWA verpflichtet, zugunsten der Stadt Dessau-Roßlau dingliche Sicherungen einzutragen, um die Zweckbestimmung der Anlagennutzung abzusichern. Mit dieser Regelung wird einer Forderung des Landesverwaltungsamtes entsprochen.

Zu § 6

Hier ist im Abs. 2 der 1. Satz in Absprache mit dem Landesverwaltungsamt neu formuliert worden, um die Verpflichtungen der DESWA gegenüber der Stadt Dessau-Roßlau klarer darzustellen.

Gleiches gilt für die Neufassung bzw. Änderung des 1. Satzes im Abs. 3.

Zu § 11

Hier ist im § 11 Abs. 3 klarstellend ein Hinweis auf die Regelungen des § 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufgenommen worden. Hieraus ergeben sich Änderungen des Zinssatzes bei Rückforderungen. Ursprünglich war hier eine Verzinsung von 6 % vereinbart worden, nunmehr liegt der gesetzliche Zinssatz bei 5 % über den Basiszinssatz.

Zu § 12

Der in der Anlage beigefügte Vertrag soll nach erfolgter Zustimmung durch den Stadtrat und Unterzeichnung durch die Stadt und die DESWA in Kraft treten und würde dann folgerichtig die ursprünglich geschlossenen Verträge zwischen der DESWA und Stadt Dessau bzw. der ROWA und der Stadt Roßlau (Elbe) ersetzen.

Zu § 13

Hier ist ergänzend aufgenommen worden, und zwar auf Hinweis des Landesverwaltungsamtes, dass die DESWA auch verpflichtet ist, die im Eigentum der Kläranlagen GmbH befindliche Kläranlage auf die Stadt Dessau-Roßlau zu übertragen im Falle der Beendigung dieses Vertrages.

Die oben noch einmal dargestellten Änderungen im Übertragungsvertrag stellen sich im Verhältnis zu den ursprünglichen Verträgen im Wesentlichen als redaktionelle Änderungen dar, wie auch als Klarstellung, und zwar dahingehend, dass die gesetzlichen Aufgaben nicht vollständig auf die DESWA übertragen werden, d. h. die DESWA nur mit der Durchführung beauftragt wird.

II.

Im Aufgabenübertragungsvertrag zwischen der Stadt Dessau und der DESWA vom 03.07.1997 war im § 2 Abs. 5 vereinbart worden, dass von der DESWA sämtliche Abwässer zu übernehmen und zu reinigen waren, d. h. auch die anfallenden Klär-, Fäkal- und Spülschwämme. Mit Beschluss des Stadtrates vom 10.12.1997 ist dann jedoch entschieden worden, dass die Fäkalienentsorgung weiterhin vom Eigenbetrieb wahrgenommen werden sollte. Dementsprechend hat dann der Eigenbetrieb, heute der Eigenbetrieb Stadtpflege, die Fäkalienentsorgung übernommen und durchgeführt. Die Fäkalienentsorgung soll jedoch nunmehr, wie auch in dem anliegenden Vertrag vereinbart, durch die DESWA erfolgen. Die DESWA wird sich hierbei dritter Firmen bedienen.

Anlagen:

- Vertrag über Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Stadt Dessau-Roßlau und der DESWA
- Aufgabenübertragungsvertrag vom 03.07.1997 zwischen Stadt Dessau und DESWA
- Aufgabenübertragungsvertrag vom 08.01.1998 zwischen der Stadt Roßlau (Elbe) und der ROWA